

Versickerung von Niederschlagswasser

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund (Versickerung) ist nach den Vorschriften des Wasserrechts von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht nur dann freigestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Versickerung erfolgt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Altlastenbereiche oder Altlastenverdachtsflächen.
- Das Niederschlagswasser stammt ausschließlich aus privaten Dach-, Hof-, Verkehrs- und Stellflächen.
- Die an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche ist kleiner als 1000m².

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist zwingend ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Die Antragsunterlagen sind einzureichen beim Ladratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz.

Die erlaubnisfreie Versickerungsanlage hat folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Versickerung darf nur innerhalb des eigenen Grundstückes erfolgen.
- Zum Nachbargrundstück ist ein Mindestabstand von 2m einzuhalten.
- Das Grundwasser muss mindestens 1m von der Unterseite des Versickerungsanlage entfernt sein.
- Stauende, das Grundwasser schützende Deckschichten dürfen von der Versickerungsanlage nicht durchstoßen werden.
- Unbeschichtete Metaldächer dürfen nicht an die Versickerungsanlage angeschlossen sein.
- Der Versickerungsanlage darf nur unverschmutztes Wasser zugeführt werden.
- Die Direktleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser über einen Brunnen ist verboten.
- Die Versickerung hat grundsätzlich flächig über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Die Größe der Versickerungsfläche muss mindestens 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche umfassen. Die Oberbodenschicht muss mindestens 20cm mächtig sein.
- Nur so weit die Versickerung über die belebte Bodenzone nicht möglich ist, kann auch eine unterirdische Versickerungsanlage erstellt werden. Bei diesen Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen ist in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung (mind. Sandfang) vorzuschalten.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand und dem Betrieb der Versickerungsanlage entstehen.

Es besteht kein Schadensersatzanspruch des Grundstückseigentümers gegen die Stadt Lauf a. d. Pegnitz.

Ansprechpartner bei der Stadt Lauf a. d. Pegnitz

Bauamt/Tiefbau

Herr Landshammer

E-Mail

Telefon: 09123 - 184 253

tiefbau@lauf.de



Hausanschrift

Rathaus, Urasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz
Telefon 09123/184-0
Telefax 09123/184-184

Öffnungszeiten

Mo., Di. 8.00 - 12.30 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.30 14.00 - 18.00 Uhr
Mi., Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Datenschutz

Informationen finden
Sie unter:
www.lauf.de/DSGVO

Bankverbindungen

Sparkasse Nürnberg · BIC SSKNDE77XXX
IBAN DE78 7605 0101 0240 1018 57
Raiffeisen Spar+Kreditbank Lauf · BIC GENODEF1LAU
IBAN DE47 7606 1025 0000 3565 06

